

Regelung über den Verkauf von Speisen und Getränken in städtischen Sportstätten

I Allgemeines

Der Verkauf von Speisen und Getränken in städtischen Sportstätten durch die Reutlinger Vereine dient der Versorgung der Sportlerinnen/Sportler sowie der Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen in unserer Stadt. Alle Beteiligten legen hierbei allergrößten Wert darauf, dass der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken möglichst umweltverträglich und -gerecht erfolgt und unzumutbare Belastungen vermieden werden.

Es gelten dafür folgende allgemeine Regeln:

1. Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine **Gestattung** nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) Baden-Württemberg sind Anträge mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für öffentliche Ordnung/Gewerbeabteilung bzw. beim jeweiligen Bezirksamt einzureichen. Für die Abgabe von Speisen und Getränken (ohne Alkohol) genügt eine **Anzeige** der Veranstaltung unter Angabe der angebotenen Speisen und Getränke beim Landratsamt Reutlingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Anforderungen/Auflagen des Merkblattes des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Reutlingen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.
Für die Bewirtung bei Wettkämpfen im Rahmen der Verbandsrunde kann die Gestattung auch pro Saison beantragt bzw. die Anzeige pro Saison eingereicht werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass das Angebot an Speisen und Getränken für eine Grundversorgung der Sportler und Besucher ausreichend ist.
3. Die in II Ziffer 1. u. 2. genannten Speisen und Getränke können nur verkauft werden, sofern die Anforderungen/Auflagen aus dem o.g. Merkblatt des Landratsamtes Reutlingen erfüllt werden.
4. Die Speisen und Getränke dürfen in Einweggeschirr (wie Pappteller, Plastikgeschirr und -besteck, Servietten, Bechern) abgegeben werden. Sofern jedoch eine ausreichende Spülmöglichkeit vorhanden ist, **muss Mehrweggeschirr** verwendet werden. Ausnahmeregelungen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Schulen, Jugend und Sport oder dem Amt für öffentliche Ordnung getroffen werden.
5. Bei Jugendveranstaltungen dürfen ausnahmslos nur **nichtalkoholische** Getränke verkauft und konsumiert werden (also auch keine sog. Alkoholfreien Biere!). Insbesondere das Mitbringen von **Alcopops-Getränken ist strikt untersagt**.
6. Bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verkauft werden dürfen (vgl. Ziff. II Nr. 2) ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
7. Abfälle aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind vom Verein sofort nach dem Ende der Veranstaltung bzw. spätestens zum nächsten Werktag zu beseitigen. Sollte die Beseitigung der Abfälle nicht oder nur unzureichend erfolgen, werden die Abfälle durch die Stadt beseitigt und die hierfür entstehenden Kosten dem betreffenden Verein in Rechnung gestellt. Es müssen ausreichend viele Abfallbehälter durch den Verein bereitgestellt werden.
8. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken verbleiben in voller Höhe den Reutlinger Sportvereinen. Ein Standgeld wird von der Stadt nicht erhoben.
9. Bei Missachtung der hieraus entstehenden Pflichten kann die Stadt diese Regelung ohne Einhaltung einer Frist aufheben und dem Verein den weiteren Verkauf von Speisen und Getränken in städtischen Sportstätten verbieten.

II Verkauf von Speisen und Getränken in Sporthallen

1. Folgende Speisen sind zugelassen:
Belegte Brötchen, Brezeln, heiße Würste (z. B. Rote, Saiten, Debreziner usw.), Salate (z. B. Kartoffelsalat, Gurkensalat, Tomatensalat usw.), Leberkäse, Maultaschen in der Brühe, Wurstsalat, Kuchen und Süßigkeiten ohne Kaugummi. In Ausnahmefällen Grillfleisch. Ausnahmsweise können vom Amt für öffentliche Ordnung in Absprache mit dem Landratsamt Reutlingen auch nationalspezifische Speisen zugelassen werden.
2. Folgende Getränke sind zugelassen:
Alkoholfreie Getränke **ohne** alkoholfreies Bier, Kaffee und Tee (Alcopops sind ausdrücklich nicht zugelassen).
Bei Sportveranstaltungen im **Erwachsenenbereich** kann das Amt für Schulen, Jugend und Sport den Verkauf von alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Sekt, Wein) auf Antrag zulassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (Ausschank alkoholischer Getränke) notwendig ist und diese beim Amt für öffentliche Ordnung bzw. beim jeweiligen Bezirksamt beantragt werden muss.
3. Speisen und Getränke dürfen **nicht** im Halleninnenraum und **nicht** auf den Zuschauerplätzen verzehrt bzw. konsumiert werden.
4. Auf Antrag kann die Benutzung eines Gasgrills vor der Sporthalle genehmigt werden.
5. Die Bewirtung ist grundsätzlich auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt und kann in Einzelfällen längstens bis 22.00 Uhr genehmigt werden.

III Verkauf von Speisen und Getränken an Sportplätzen und beim Carl-Diem-Stadion

1. Eine generelle Beschränkung hinsichtlich der abzugebenden Speisen und Getränke gibt es nur bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % (Schnäpse, Liköre) und sogenannten Alcopops dürfen weder abgegeben noch mitgebracht werden. Der Veranstalter hat durch Kontrollen sicherzustellen, dass keine nicht zugelassenen alkoholischen Getränke auf den Sportanlagen konsumiert werden.
2. Für Flaschen muss ein Pfand von mindestens 2,00 Euro erhoben werden.
3. Glas- oder Porzellanscherben und Restmüll sind sofort nach dem Ende der Veranstaltung restlos zu beseitigen, da am darauffolgenden Werktag auf der Sportanlage Schulsport stattfinden kann. Im Übrigen wird auf Ziffer I Nr 7, Satz 2 u. 3 verwiesen.
4. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird empfohlen, Speisen und Getränke nur innerhalb eines abgeschlossenen Bereichs (Zelt oder eingegrenzte Fläche) abzugeben. Durch entsprechende Kontrollen müsste dann vom Veranstalter sichergestellt werden, dass die dort abgegebenen Speisen und Getränke auch nur innerhalb dieses abgeschlossenen Bereichs verzehrt werden.

IV Haftung

Für Unfälle, die mit dem Verkauf von Speisen und Getränken im Zusammenhang stehen, haftet ausschließlich der Verein.

Diese Regelung tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Reutlingen - April 2007

Stadt Reutlingen
Amt für Schulen, Jugend und Sport